

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Bad Orb am 30.10.2020

Wappensatzung der Stadt Bad Orb (Wappenschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (GVBl. I S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb am 02.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wappen

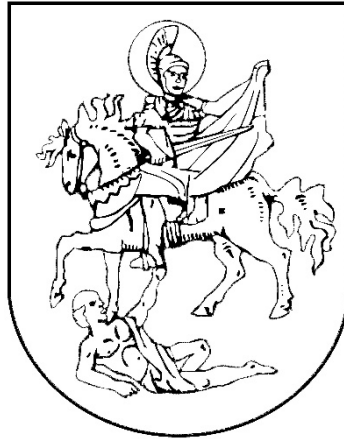
- (1) Unter den Schutz dieser Satzung fällt das Wappen der Stadt Bad Orb, wie es in §1 Abs. 2 beschrieben und abgebildet ist. Der Wappenschutz erstreckt sich darüber hinaus auf jede – auch; stilisierte – Wappendarstellung, die wesentliche Merkmale des Bad Orber Stadtwappens enthält und geeignet ist, auf den Hoheitsträger Stadt Bad Orb hinzuweisen. Wie zum Beispiel eine Darstellung gem. Abs. 3
- (2) Das Wappen der Stadt Bad Orb wird wie folgt beschrieben:



Auf dem weißen Ross, Martin von Tours, geb. 316 oder 317 n. Christus. Martin teilt mit dem Schwert seine Cappa und gibt die Hälfte einem frierenden und auf der Straße/ Gasse liegenden Bettler. Martin wird vom Volk zum Bischof von Tours gewählt und von Bettlern, Soldaten und Schneidern zu ihrem Schutzheiligen erkoren.

Als Hintergrundfarbe wird ein Saphirblau verwendet.

(3)



§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Stadtverwaltung Bad Orb sowie die städtischen Einrichtungen und Betriebe im Mehrheitseigentum der Stadt Bad Orb sind berechtigt, das Stadtwappen zu verwenden. Dies umfasst die Befugnis, die Hoheitszeichen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern abzudrucken.
- (2) Die ortsansässigen Vereine sind berechtigt, das Wappen der Stadt zu führen. Parteien und Wählergruppen sind nicht berechtigt, das Wappen zu verwenden.
- (3) Jedermann ist berechtigt, das Stadtwappen zu heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Führung und sonstige Verwendung des Wappens sind grundsätzlich der Stadt Bad Orb vorbehalten.
- (2) Die Verwendung des Stadtwappens bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister. Dies gilt nicht in den Fällen des §2 Abs. 2 der Satzung. Sie können – auch: entschädigungslos nachträglich mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden, die entschädigungslos nachträglich ergänzt oder sonst geändert werden können.
- (3) Eine Genehmigung ist zu widerrufen werden wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
 - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder eine Verbindung mit der Stadt Bad Orb hervorgerufen wird.
- (4) Für die Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Ohne Befugnisse oder Genehmigung nach § 3 das Wappen des § 1 verwendet.
 2. Bedingen nicht einhält oder Auflagen nicht erfüllt, die in einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 enthalten sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 5 Abs. 2 HGO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gem. § 5 Abs.2 HGO der Magistrat der Stadt Bad Orb.

§ 5 Übergangsregelung / Inkrafttreten

Erteilte Genehmigungen vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, bleiben gültig, jedoch ist auf sie die Vorliegende Satzung anzuwenden. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Orb, den 19.10.2020

Der Magistrat

der Stadt Bad Orb

gez. Herr Roland Weiß
Bürgermeister

Stadt Bad Orb
-Kurstadt im Spessart-